

Satzung der Gemeinde Kleinkahl über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 11.08.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kleinkahl folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung oder Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Nutzungsdauer für

- a) eine Einzel- oder Reihengrabstätte, Nutzungsdauer 20 Jahre 550,00 €
- b) eine Urnenerdgrabstätte, Nutzungsdauer 15 Jahre 400,00 €
- c) eine Urnenwandgrabstätte für 2 Urnen, Nutzungsdauer 15 Jahre 450,00 €
- d) eine Familiengrabstätte, Nutzungsdauer 20 Jahre 900,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bemisst sich die Grabgebühr nach der Zahl der Jahre auf der Grundlage der Gebühr für eine volle Nutzungszeit. Die Gebühr wird anteilig verrechnet.

§ 5 Bestattungs-/ Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro Sterbefall 75,00 €
- (2) Die Gebühr für den Aushub und das Verfüllen der Grabstätte berechnet sich nach dem jeweiligen Kostenaufwand.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche werden die Aufwendungen erhoben die der Gemeinde hierfür entstehen.
- (2) Für die Herstellung der Grabsteinfundamente bei
 - a) Einzel- oder Reihengrabstätten 100,00 €
 - b) Familiengrabstätten 150,00 €
 - c) Urnenerdgrabstätten 100,00 €
- (3) Weitere Gebühren werden erhoben:
 - a) für Erteilung von schriftlichen Auskünften 5,00 €
 - b) für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse
(Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) 15,00 €
 - c) für die Gestattungen von Ausnahmen 15,00 €
 - d) für den Wiedererwerb oder die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 20,00 €
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2006 außer Kraft.

Kleinkahl, 11.08.2017

Angelika Krebs
1. Bürgermeisterin